



Pferdesportverband Nordwest  
PNW

---

## **REGLEMENT PNW GYMKHANA**

### **Anforderungen**

Die PNW Gymkhana-Prüfungen sind für Einsteigerinnen und Einsteiger geeignet, selbständiges Reiten in den drei Grundgangarten ist Voraussetzung.

### **Inhalt der Prüfung**

Das Gymkhana, auch als Geschicklichkeitsprüfung bekannt, ist klar von den klassischen Mounted Games für jugendliche Ponyreiterinnen und Ponyreiter aus dem FEI-Reglement zu trennen. Der Parcours besteht aus einer Vielzahl von Hindernissen, die reiterliche und manuelle Geschicklichkeitsaufgaben stellen. Der Parcours sollte so gestaltet sein, dass die Rangierung das Können der Reiterinnen und Reiter und Pferde widerspiegelt.

### **Ablauf der Prüfung**

- Freies Einreiten, Angewöhnen an Platz oder Halle
- Korrektes Grüßen vor der Jury
- Auf Startzeichen hin beginnen
- Prüfung wird nach Zeit (Wertung A) oder **Punkten (Wertung B)** gewertet

### **Richterinnen und Richter /Parcoursbauerinnen und Parcoursbauer**

Vom Swiss Equestrian anerkannte Funktionäre.

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Grundlagen / Geltungsbereich**

Das Reglement PNW Gymkhana regelt die Voraussetzungen für die Durchführung der Gymkhanas im PNW Gebiet.

## **2. Organisatorische Bestimmungen**

### **1.2 Verantwortlichkeit / Trägerschaft**

PNW-Gymkhanas unterstehen dem Ressort Sport PNW. Gymkhanas können von dem PNW angeschlossenen Vereinen durchgeführt werden.

### **1.3 Ausschreibung / Nennung / Nenngeld**

Der Veranstalter erstellt die Ausschreibungen gemäss Weisungen des Swiss Equestrian. Die Nennungen haben korrekt und vollständig zu erfolgen, z. B. auf der Nennkarte von Swiss Equestrian (Springen). In das für die Gewinnsumme vorgesehene Feld ist die Widerristhöhe des Ponys/Pferdes einzutragen. Dem Veranstaltenden ist es freigestellt, den Teilnehmenden eine Online-Nennung über eine Webseite zu ermöglichen oder eine eigene Nennkarte zu erstellen.

Die Preise können in der Ausschreibung erwähnt werden.

Das Nenngeld richtet sich an der Empfehlung auf dem Merkblatt PNW Gymkhana. Es ist gleichzeitig mit der Nennung einzuzahlen. Rückerstattung des Nenngeldes gemäss Grundreglement (GR) von Swiss Equestrian.

### **1.4 Preise**

Plaketten und Preise werden an mindestens 30% der Startenden abgegeben. Flots oder gleichwertige Alternativen werden an alle abgegeben.

Bei Stufe 0 und I sollten, wenn möglich 100 % Plaketten und Preise abgegeben werden.

## **3. Bestimmungen betreffend Reiterinnen und Reiter und Pony / Pferd**

### **3.1 Reiterinnen und Reiter**

#### **3.1.1 Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt sind alle Reiterinnen und Reiter gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

#### **Einteilung der Stufen:**

##### **Pony / Pferd Stufe 0:**

Kinder ab dem 4. Geburtstag bis und mit 10. Geburtstag; Sicherungsperson obligatorisch.

Pony / Pferd gesichert an grundsätzlich durchhängender Longierbrille, bei gebissloser Zäumung ausnahmsweise am Halfter, eingehaktem Sicherheitsseil. Sicherungsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein. Die Sicherungsperson darf das Pony / Pferd nur sichern und nicht führen. Keine Grössenbeschränkung beim Pferd, allerdings muss die Reiterin / der Reiter selbständig reiterlich auf das Tier einwirken können.

### **Pony / Pferd Stufe I:**

Kinder und Jugendliche ab dem 8. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag.

Es darf nur in Stufe 0 oder Stufe I gestartet werden.

### **Pony / Pferd Stufe II:**

Teilnehmende ab dem 16. Geburtstag. Brevet ist **nicht** obligatorisch

**Bodenarbeit:** ist offen für alle Teilnehmende. Das Tragen von Handschuhen und mindestens knöchelhohen Schuhen gemäss 3.1.3 ist obligatorisch.

Esel und Maultiere werden nach ihrem Stockmass eingeteilt. Den Veranstaltenden ist freigestellt, ob Ponys und Pferde gemeinsam oder getrennt klassiert. Dies ist bereits in der Ausschreibung festzulegen. Bei weniger als sechs Nennungen pro Prüfungsstufe werden Ponys und Pferde gemeinsam klassiert.

### **3.1.2 Anzahl Starts Reiterinnen und Reiter**

Eine Reiterin, ein Reiter ist mit verschiedenen Ponys/Pferden pro Prüfung maximal drei Mal startberechtigt.

### **3.1.3 Anzug**

Verlangt wird saubere, bequeme und reitaugliche Bekleidung (unabhängig vom Reitstil). Folgende Bekleidung ist erlaubt:

Hemd, Bluse, T-Shirt oder Polo-Shirt (kurz- oder langärmelig mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Ärmel) oder Turnierbluse mit Stehkragen, zusätzlich Turnierveston oder witterungsbedingt Reitregenjacke.

Reithosen, Jodhpurs oder Jeans, Reitstiefel (Westernboots) oder Bottinen mit Mini-Chaps.

Rückenschutz / Schutzweste

Obligatorisch: 3-Punkt-Reithelm (Westernreitweise mit Helmschale erlaubt), sobald die Reiterin, der Reiter auf dem Pferd sitzt.

Peitsche bis maximal 120 cm Länge erlaubt

Nicht erlaubt sind Tops oder Bauchfreie Shirts, Turnschuhe, Stallschuhe, Halbschuhe oder Wanderschuhe.

Sporen sind sowohl auf dem Abreitplatz wie im Parcours verboten.

## **3.2 Pony / Pferd**

### **3.1.3 Teilnahmeberechtigung**

Zugelassen sind alle Ponys, Pferde, Maultiere und Esel ab 4 Jahre. Sie sind pro Prüfung mit verschiedenen Reiterinnen und Reiter maximal zwei Mal startberechtigt. Bei Bodenarbeit und / oder Stufe 0 sind maximal drei Starts pro Tag erlaubt.

Die Veranstaltenden sind angehalten, jüngere Ponys / Pferde nicht zu Trainings- oder Übungszwecken und damit verbunden ausser Konkurrenz starten zu lassen.

Für den Einstig in das Gymkhana sind Bodenarbeitsprüfungen zu empfehlen.

Extrem disproportionierte Reiterpaare (Gewicht und Grössenverhältnis des Reiters zum Tier) können durch die Jury disqualifiziert, respektive nicht zum Start zugelassen werden. Ebenso, wenn das Tier offensichtlich unter Schmerzen leidet (z.B. Lahmheit).

#### **3.1.4 Sattlung und Zäumung**

Einfache Trensenzäumungen, normale Stange, einfach- oder doppelt gebrochene Trense oder gebisslose Zäumung ohne Anzüge und ohne Hebelwirkung. Kein mechanisches Hackamore, kein Glücksrad, keine Kandaren, keine Stangen oder gebrochenen Trensen mit Anzügen/Hebelwirkung, keine Knotenhalfter, kein Halfter. Als Hilfszügel ist nur ein gleitendes Martingal erlaubt, keine Ausbinder, keine „Kopfhochzügel“.

Ein korrekter Sattel mit Steigbügel.

Schutzmaterialien wie Gamaschen und Bandagen sind erlaubt, auch Pferdekopf-Fliegenschutz.

Für die Bodenarbeit sind Knotenhalfter, Halfter und Kappzaum erlaubt. Aus Sicherheitsgründen kann der Zaum von der Jury erlaubt werden.

### **4. Prüfungen**

#### **4.1 Rahmenbedingungen**

Als Prüfung im Sinne dieses Reglements gelten alle Arten von Geschicklichkeitsaufgaben, die weder Tier noch Reiterin / Reiter einer Gefahr aussetzen. Der Parcours muss eine Mindestlänge von 150 m und eine Maximallänge von 300 m aufweisen. Der Platz muss genügend Raum bieten. Es sind mindestens 8 und maximal 15 Hindernisse zu bewältigen. Die Hindernisse sind nummeriert. Pro Parcours dürfen nur zwei Springhindernisse eingebaut sein. Die maximale Hindernishöhe beträgt 40 cm. Es kann eine Zeitlimit für die Absolvierung des Parcours festgelegt werden. Die vorgegebene Maximalzeit muss ein ruhiges Reiten erlauben.

Hindernisse mit Zufallscharakter (z.B. Würfeln, Lose etc.) sind zu vermeiden. Wenn die Sicherheit es erfordert, kann die Jury Konkurrentinnen / Konkurrenten jederzeit den Start verbieten oder die Bedingungen der Prüfung ändern. Die Hindernisse müssen nachgeben, damit sich die Pferde nicht verletzen können. Die Hindernisse sollten so gebaut werden, dass die Punkteverteilung klar ist und fair gerichtet werden kann. Die Parcoursbauerin / der Parcoursbauer kann das Absteigen im Parcours erlauben, bei der Parcoursbesichtigung muss jedoch darauf hingewiesen werden. Der Parcours kann für die Stufen 0, I und II verschieden sein.

Es sollte mehrere Parcoursbesichtigungen geben.

Felder mit mehr als 70 Nennungen pro Stufe müssen geteilt werden.

Abreitplatz: Die Ponys / Pferde müssen auf dem dafür vorgesehenen Abreitplatz vorbereitet werden. Longieren auf dem Abreitplatz sowie der Einsatz von Hilfszügeln (ausser gleitendes Martingal) bewirken den Ausschluss genauso wie Abreiten und Longieren ausserhalb des Abreitplatzes.

Die Abreitplatzaufsicht ist obligatorisch und ihre Anweisungen sind zu befolgen. Die Abreitplatzaufsicht ist der Jury unterstellt und ist möglichst von einer Gymkhanarichterin / einem Gymkhanarichter Swiss Equestrian wahrzunehmen.

Parcoursbauerinnen / Parcoursbauer und Richterinnen / Richter müssen eine von Swiss Equestrian anerkannte Ausbildung absolviert haben. Sie müssen auf der Funktionärsliste für Gymkhana Swiss Equestrian aufgeführt sein.

## **5. Beurteilung**

### **5.1 Wertung A (Zeitwertung)**

Kann die / der Teilnehmende ein Hindernis nicht bewältigen, darf der Parcours auf Zeichen der Jury oder der Postenbetreuung fortgesetzt werden. Die / der Teilnehmende erhält aber einen Strafzuschlag von 30 Sekunden. Für die Klassierung wird nur die effektive Reitzzeit plus allfällige Strafzuschläge gewertet (keine Hindernispunkte).

### **5.1 Wertung B (Punktewertung)**

Jedes Hindernis wird mit Gutpunkten bewertet. Kann die / der Teilnehmende ein Hindernis nicht bewältigen, darf der Parcours auf Zeichen der Jury oder der Postenbetreuung fortgesetzt werden. Die / der Teilnehmende erhält aber 0 Pluspunkte. Für die Rangierung wird die Summe der Punkte gewertet. Bei Punktegleichheit wird die effektive Reitzzeit gewertet.

Wertung B ist zu bevorzugen.

### **5.2 Schlussbestimmungen – Sanktionen**

Bei Unsicherheiten in der Auslegung dieses Reglements stützt sich die Jury auf das Grundreglement (GR) von Swiss Equestrian.

Reiterinnen / Reiter / Sicherungspersonen Stufe 0 und Ponys / Pferde, die offensichtlich mit den Prüfungsaufgaben überfordert sind, werden nach der Bestimmung des GR ausgeschlossen.

Personen, die den ordentlichen Ablauf einer Prüfung stören, können durch die Jury disqualifiziert, bzw. nicht zum Start zugelassen werden.

Personen, die Ponys / Pferde offensichtlich grundlos oder übermässig bestrafen/massregeln oder sich und andere gefährden, sei es im Parcours oder auf dem Turniergelände, können durch die Jury disqualifiziert, bzw. nicht zum Start zugelassen werden.

Verlässt das Pony / Pferd während der Prüfung den Prüfungsplatz mit allen vier Beinen, führt dies zum Ausschluss des Paares.

Das Losreissen des Ponys / Pferdes von der Sicherungsperson Stufe 0 führt zum Ausschluss des Paares. Ein Sturz des Reiters / der Reiterin und/oder Ponys / Pferdes führt zum Ausschluss des Paares.

Die Entscheide der Jury sind verbindlich. Die Betroffenen haben jedoch die Möglichkeit, einen schriftlichen Rekurs zuhanden der Jury einzureichen. Die Kautions, die gleichzeitig mit dem Rekurs bezahlt werden muss, beträgt Fr. 100. Der Rekurs muss innert 30 Minuten nach der Preisverteilung oder Rangverkündung der betreffenden Prüfung eingereicht werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird die Kautions zurückerstattet (GR Swiss Equestrian). Im ablehnenden Fall geht sie an den Veranstalter.

## **WEISUNGEN FÜR FUNKTIONÄRE GYMKHANA**

### **1. Anforderungsprofil Richter Gymkhana**

- Vollendetes 20. Lebensjahr und im Besitz eines Swiss Equestrian-Reiterbrevets per 31.12.2018 oder Grundausbildung Pferd Reiten ab 01.01.2019.
- Absolvierte Funktionärsausbildung für Richter Gymkhana Swiss Equestrian
- Durchsetzungsvermögen und angemessener Umgang mit Parcoursbauerinnen und Parcoursbauern, Teilnehmenden, Eltern, Publikum und Veranstaltenden.
- Mut für unpopuläre Entscheidungen
- Gute Kenntnisse des Swiss Equestrian-Generalreglements
- Auf der Richterliste für Gymkhana Swiss Equestrian aufgeführt

### **2. Anforderungsprofil Parcoursbauerinnen und Parcoursbauer**

- Vollendetes 20. Lebensjahr und im Besitz eines Swiss Equestrian-Reiterbrevets per 31.12.2018 oder Grundausbildung Pferd Reiten ab 01.01.2019
- Absolvierte Funktionärsausbildung für Parcoursbauerinnen / Parcoursbauer Gymkhana Swiss Equestrian
- Fähigkeit zur Beurteilung der Hindernisse betreffend Reitbarkeit und Erkennen möglicher Gefahrenquellen
- Fantasie und Vorstellungsvermögen beim Bau neuer oder beim Ändern bestehender Hindernisse; handwerkliches Geschick
- Erfahrung im Reiten von Gymkhanas
  
- Gute Kenntnisse des Swiss Equestrian-Generalreglements
- Auf der Funktionärsliste für Parcoursbauerinnen / Parcoursbauer Gymkhana Swiss Equestrian aufgeführt

### **3. Funktionär/Entschädigung**

Die / der Veranstaltende bestimmt in Zusammenarbeit mit der / dem Parcoursbauerin / Parcoursbauer die Hinderniswahl inkl. Ausschmückung und übernimmt deren Kosten.

Den Richtenden und Parcoursbauenden steht pro Veranstaltung eine angemessene Entschädigung sowie freie Verpflegung zu. Für die Auszahlung dieser Entschädigung ist die / der Veranstaltende verantwortlich.

## **Merkblatt PNW Gymkhana**

- Für die Durchführung der Prüfung gilt das Reglement PNW Gymkhana.
- Die Liste der Richterinnen / Richter und Parcoursbauerinnen / Parcoursbauer Gymkhana ist unter [www.swiss-equestrian.ch](http://www.swiss-equestrian.ch) zu finden

Empfehlung: Das Nenngeld soll Fr. 35.-- nicht übersteigen.

Gymkhanas sind freie Prüfungen und keine FEI-Disziplinen, sie unterstehen somit weder einem Disziplinenreglement noch der Gebührenordnung Swiss Equestrian.

Preise: Flots werden an alle, Stallplaketten und Preise an mind. 30 % der Startenden abgegeben. Die ausgerichteten Preise (bar oder Natural) entsprechen einem Mindestwert von:

1. Rang: Fr. 30.-, 2. Rang: Fr. 25.-, 3. Rang: Fr. 20.-, 4. Rang Fr. 15.-, alle weiteren Ränge: Fr. 10.-.

In der Ausschreibung ist die Bezugsquelle des Reglements Gymkhana PNW anzugeben.

Felder mit mehr als 70 Nennungen pro Stufe im Gymkhana müssen aufgeteilt werden.

Informationen im Programmheft:

- Situationsplan, Zufahrtsweg, Parkplätze PW und Transporter
- genauer Zeitplan
- Haftungsbestimmungen
- allgemeine Bestimmungen
- Jurypräsidium, Richtende, Parcoursbauerin / Parcoursbauer, Abreitplatzaufsicht

Veranstalter:

Der Veranstalter sollte im eigenen Interesse:

- Gymkhanas dem Regional- oder Kantonalverband termingerecht melden
- Tierarzt, Hufschmied und Sanitätsdienst sicherstellen, auf Pikett.
- Der Veranstalter bietet Richtende und Parcoursbauerin / Parcoursbauer auf und ist für die Auszahlung der Entschädigung verantwortlich.

Vom Veranstalter bereitgestellt sind:

- überdeckter Juryplatz
- Glocke für die Startzeichengebung
- Anschlagtafel für Parcoursplan inkl. Bewertungskriterien und Zeitlimite sowie für Resultate
- pro Richter / Richterin eine Schreiberin / ein Schreiber
- bereinigte Startliste
- vorbereitete Startkarten für Gymkhana
- Schreibmaterial, ev. Rechner

Die Jurypräsidentin / der Jurypräsident ist ein von Swiss Equestrian anerkannte / anerkannter Richter / Richterin Gymkhana Swiss Equestrian und wird vom Veranstalter bestimmt.

- Die Jurypräsidentin / der Jurypräsident hat die Pflicht und das Recht, Teilnehmende, die sich weisungswidrig verhalten, durch groben Umgang auffallen oder offensichtlich durch die Prüfungsaufgaben überfordert sind, auf die Jury zu rufen, zu verwarnen und/oder zu disqualifizieren.
- Vorkommnisse und die von Jurypräsidentin / Jurypräsidenten ausgesprochenen Sanktionen sind innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung schriftlich dem Departement A+S, Swiss Equestrian, Postfach 726, 3000 Bern 22 zu melden.

**Erlaubte gebisslose Zäumungen und Trensen**



Bosal



Sidepull



Natural  
Hackamore



Bitless Bridle



Zügel sind am Trensenring zu befestigen

## Verbotene gebisslose Zäumungen und verbotene Trensen



Glücksrad



mechanisches Hackamore mit kurzen oder langen Anzügen



**Gymkhana Spartenleiterin / Kontaktperson:**  
Corinne Schmied, [corinne\\_04@bluewin.ch](mailto:corinne_04@bluewin.ch), 078 685 04 12